

# Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen aus der laufenden und künftigen Geschäftsverbindung gelten unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprochen haben. Sie erlangen Geltung nur dann, wenn wir uns mit den abweichenden Bedingungen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklären. Erklärungen, die uns binden sollen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben sind oder von uns schriftlich bestätigt sind.

## 2. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung bestimmen sich nach unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht vorliegt, ist unser Angebot maßgebend.

Die dem Angebot beigelegten Unterlagen, wie Zeichnungen, Berechnungen usw. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.

Unsere Angebote enthalten nicht Nebenarbeiten, soweit solche nicht gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls Nebenarbeiten von uns ausgeführt werden, werden sie gesondert berechnet. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst nach unserer Bestätigung zustande.

## 3. Preise und Zahlungen

Unsere Preise gelten unter der Voraussetzung, daß sich die bei Angebotsabgabe geltenden Bedingungen nicht ändern. Wir behalten uns das Recht vor, bis zur Auslieferung der Ware oder Fertigstellung der Leistung anfallende unvermeidliche Erhöhungen unserer Gestehungskosten (z. B. Materialverteuerung, Erhöhung von Löhnen, Steuern, Frachten usw.) angemessen in Rechnung zu stellen.

## 4. Liefer- und Ausführungsfrist

Liefer- und Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Die Fristen beginnen mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Bei Montageleistungen ist außerdem Voraussetzung, daß die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, daß die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Werden wir durch unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Arbeitskämpfe und dergleichen an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern nicht die Lieferung oder Leistung unmöglich geworden ist.

Die Lieferung bedeutet weiterhin frei Wareneingang des Bestellers unter der Voraussetzung einer entsprechend vorhandenen Zuwegung. Das Abladen hat sachgerecht und unverzüglich zu erfolgen. Andere Gegebenheiten gehen sämtlich zu Lasten des Bestellers.

## 5. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

Wir übernehmen für unsere Leistungen und Lieferungen eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Empfangsdatum.

Bei Lieferungen geht die Gefahr grundsätzlich mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel wie Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefungen sind im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern unverzüglich anzuzeigen. Bei erkannten Mängeln darf die Ware nicht verarbeitet oder eingebaut werden; anderenfalls sind Gewährleistungsrechte des Bestellers ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.

Soweit wir gegenüber einem Verbraucher für Mängel i. S. des § 434 BGB gewährleistungspflichtig sind und dies ohne erhebliche Nachteile für den Besteller möglich ist, werden wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festlegen. Sollte diese zweimal fehlgeschlagen oder dem Besteller gegenüber unzumutbar sein, hat unser Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei grobem Verschulden, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegenüber einem Verbraucher leisten wir nach dem Gesetz Schadensersatz. Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – mit Ausnahme von Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos – ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung des Auftragnehmers.

## 6. Zahlung

Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

### Bei Montagearbeiten:

Abschlagzahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Anforderung.

### Teilschluss- und Schlussrechnungen:

Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

### Bei Warenlieferungen:

Innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto (wenn vereinbart), innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

Sicherheitsbeiträge können nicht einbehalten werden, es sei denn, daß ein solcher Einbehalt schriftlich vereinbart worden ist. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Bankbürgschaft abzulösen.

Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an ohne Mahnung Zinsen in Rechnung zu stellen. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

Wir sind zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet, etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 7.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Auftraggebers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Auftraggeber kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für uns. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung unserer Ansprüche. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber werden wir Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden verarbeiteten. Der Auftraggeber hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese das Entgelt voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden hiermit an uns abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Auftraggeber zusammen mit fremden, nicht uns gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung der Forderung aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen.

Wir geben Sicherungen nach unserer Wahl frei, als der Wert alle zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt.

Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks werden, gestattet uns der Auftraggeber die Demontage dieser Gegenstände, wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sofern die Demontage ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers möglich ist. Er ist bereits jetzt mit uns darüber einig, dass das Eigentum an derartigen Gegenständen an uns übergeht.

## 8. Eigentum- bzw. Herstellerkennzeichnung

Es ist nur mit Zustimmung des Verkäufers oder Lieferanten erlaubt, Kennzeichen oder Namen auf den vom Verkäufer hergestellten Produkten anzubringen, die den Eindruck erwecken könnten, daß die Waren von einer anderen Person oder Firma als der des Verkäufers geliefert worden sind.

Hierunter fallen ebenso Änderungen von Herkunftsschildern, die der unbedingten Genehmigung des Verkäufers bedürfen.

## 9. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Stade.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist Stade.

## 10. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung.